

Ordnung

für die
Fachschaft Evangelische Theologie
der Studierendenschaft
der WWU Münster

(Stand: 13.01.16)

§ 1 Die Fachschaft

- (1) Die Fachschaft bezeichnet alle in den an der Evangelisch–Theologischen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster angebotenen Studiengänge immatrikulierten Studierenden.
- (2) Aufgabe der Fachschaft ist:
 1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
 3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern, beziehungsweise Studiengängen, mitzuwirken;
 4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren,
 7. die Aufnahme und Pflege überregionaler Kontakte zu Fachschaften bzw. Studierendenvertretungen anderer Hochschulen, sowie anderen Fachbereichen der Universität Münster,
 8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.
- (3) Die Fachschaft und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen.
- (4) Die Fachschaft kann sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen.

§ 2 Gremien der Fachschaft

- (1) Gremien der Fachschaft sind
 1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV),
 2. die Fachschaftsvertretung (FSV),
 3. der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Amtszeit der in Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Gremien beträgt ein Jahr.

§ 3 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FVV ist auf Antrag der FSV, des FSR oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern der Fachschaft durchzuführen. Die FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Trifft dies trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zu, so ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach einer Wartezeit von 15 Minuten beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der FSR bereitet die FVV vor und kündigt sie einschließlich vorläufiger Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher öffentlich an.
- (3) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR bekannt zu machen.
- (4) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der Fachschaft verfassen. Um einen Appell zu verfassen reicht eine einfache Mehrheit der Stimmen aus.
- (5) Der FSR soll sich mit der Dekanin/ dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Verbindung setzen, um für die Dauer der FVV eine vorlesungsfreie Zeit zu erwirken.

§ 4 Die Fachschaftsvertretung

- (1) Die FSV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Aufgaben der FSV sind:
 1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen;
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen;
 3. die Fachschaftsordnung zu beschließen;
 4. den FSR zu wählen;
 5. den FSR zu kontrollieren.
- (2) Der FSV sollten die Höchstzahl der zugelassenen Mitglieder gemäß §37 Absatz 2 der Stupa Satzung angehören.
- (3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.
- (4) Die FSV wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung ein Mitglied der FSV zu ihrer/em Vorsitzende/n und eine/en Stellvertreterin/er, die die laufenden Geschäfte der FSV führen, und eine/n Kassenprüferin/er.
- (5) Die/der Vorsitzende beruft die FSV ein, wenn
 1. der FSR,
 2. mindestens zwei Mitglieder der FSV,
 3. 30 Mitglieder der Fachschaft oder
 4. der/die Kassenprüfer/indies unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten schriftlich verlangen.
- (6) Die FSV beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Ordnung der Fachschaft, eine Änderung der Fachschafts-Ordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder der FSV.
- (7) Die FSV ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens 9 weitere Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die FSV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Wahlen zur FSV

- (1) Die Mitglieder der FSV werden von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das Nähere über die Wahl zur FSV regelt die Wahlordnung für die Fachschaften.

§ 6 Der Fachschaftsrat

- (1) Der FSR ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft. Er nimmt die Aufgaben der Fachschaft gemäß §1 wahr.
- (2) Der FSR besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. einer/einem (in begründeten Ausnahme fällen zwei),
Stellvertreterin/Stellvertreter,
 3. der/dem Finanzverantwortlichen,
 4. ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Folgende Personen sind bei Sitzungen des FSR ebenfalls stimmberechtigt
 1. freie Mitarbeiter,
 2. Freunde der Fachschaft.

Treten Vorsitzende/r, Stellvertreter/innen oder Finanzreferent/in zurück, sind sie verpflichtet, ihr Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiterzuführen.

- (4) Die in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen werden einzeln mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder der FSV gewählt. Erreicht ein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die einfache Mehrheit der Stimmen genügt.
- (5) Die/der Vorsitzende repräsentiert den FSR nach außen und gegenüber anderen Gremien der Fakultät oder entsendet auf Beschluss des FSR eine/n Vertreterin/er mit freiem Mandat.
- (6) Die/der Vorsitzende des FSR hat Beschlüsse, Unterlassungen oder Maßnahmen der FSV, des FSR oder der FVV, die gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden. Jedoch ist sie/er nicht für Verstöße gegen geltendes Recht persönlich haftbar zu machen.
- (7) Die/der Vorsitzende hat das Recht, Komitees in ihrer Arbeit zu kontrollieren und in Absprache zu korrigieren.
- (8) Die in Abs. 2 Nr. 4 genannten Personen gelten als ordentliche Mitglieder, wenn sie in der öffentlich aushängenden FSR-Liste eingetragen sind. Sie können nur auf eigenen Wunsch oder auf einen mit 2/3 Mehrheit angenommenen Beschluss des FSR aus der FSR-Liste gestrichen werden. Bei Exmatrikulation erfolgt eine automatische Streichung.

- (9) Der FSR tritt zusammen
1. während der Vorlesungszeit i.d.R. einmal wöchentlich,
 2. auf eigenen Beschluss,
 3. auf Beschluss der FVV oder der FSV.
- Die Sitzungen sind öffentlich.
- (10) Stimmberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen jeweils mit einer Stimme. Bei Abwesenheit kann die Stimmabgabe auch im Vorfeld beim Vorstand erfolgen. Sollte ein Geschäftsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden, so sind nur die ordentlichen Mitglieder des FSR stimmberechtigt.
- (9) Der FSR ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist und
1. die/der Vorsitzende oder ihre/seinen Stellvertreterinnen/ern;
 2. mindestens 4 weitere ordentliche Mitglieder
- anwesend sind.
- (10) Der FSR benennt eines seiner Mitglieder durch Beschluss zur/zum FSR-Vertreterin/er und entsendet diese/n zur FK. Der FSR erteilt ihrer/seiner FSR-Vertreterin/er durch Beschluss ein imperatives Mandat.
- (11) Der FSR gibt sich eine Geschäftsordnung.